



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0107/2021		Datum: 22.03.2021	
Dezernat 3			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.:	
Betreff:			
Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides zum DigitalPakt Schule			
Gremienweg:			
05.05.2021	Schulträgerausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

In den Etatberatungen zum Haushalt 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides zum DigitalPakt Schule hinsichtlich des Eigenanteils des Schulträgers in Höhe von 10 % zu überprüfen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Ministerium für Bildung ergibt sich folgender Sachverhalt: Die bemängelte 10 %-ige Kürzung der insgesamt für das Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Bundesmittel in Höhe von 241.229.500,00 Euro basiert auf § 8 (2) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Dort ist geregelt, dass fünf Prozent des Gesamtbudgets landesweiten Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und weitere fünf Prozent länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten sind. Im Ergebnis stehen somit 90 % der Mittel für Investitionen an Schulen zur Verfügung.

Insgesamt konnten 217.106.550,00 Euro vollständig auf die Schulträger verteilt werden. Anknüpfend an die Ziffern 5.2 und 5.3 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) erhielt die Stadt Koblenz eine Teilbudgetzuweisung in Höhe von 7.705.879,29 Euro. Dieser Betrag versteht sich als 90 %-Anteil förderfähiger Investitionen mit einem Gesamtwert von bis zu 8.562.088,10 Euro. Die Stadt Koblenz trägt – anknüpfend an § 8 (4) der Verwaltungsvereinbarung und 5.3 der Förderrichtlinie – einen Eigenanteil von 10 % dieser förderfähigen Kosten, d. h. bis zu 856.208,81 Euro.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel entsprechen den Vorgaben der Förderrichtlinie.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: